

ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator**
 STH 400 Lösefix UFI: CDV0-M0Y0-Y003-UKAC
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
 Lösemittelreiniger für mineralische Oberflächen.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- | | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| Hersteller/Lieferant | TRÄNKNER - CHEMIE Gerd Schreiner GmbH |
| Straße/Postfach | Dudweilerstraße 71 |
| Nat.-Kenn./PLZ/Ort E-Mail | D – 66111 Saarbrücken |
| Telefon | +49 (0) 681 - 93850900 |
| Telefax | +49 (0) 681 - 93850901 |
| | info@traenkner-chemie.de |
- Auskunftgebender Bereich:** Abteilung Arbeitssicherheit
Notrufnummer: Giftnotruf der TU München (Klinikum Rechts der Isar): +49 89 192 40

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
 Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
 Sensibilisierung — Haut, Gefahrenkategorie 1
 Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen
 Karzinogenität, Gefahrenkategorie 2
 Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 2

2.2 Kennzeichnungselemente



Signalwort **Achtung**

Gefahrenhinweise

- | | |
|------|---|
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Sicherheitshinweise

- | | |
|-----------|--|
| P101 | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten. |
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| P103 | Vor Gebrauch Etikett lesen. |
| P273 | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| P280 | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. |
| P304+P340 | BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. |
| P312 | Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. |
| P333+P313 | Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| P337+P313 | Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| P391 | Verschüttete Mengen aufnehmen. |

Gefahr bestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Tetrachlorethylen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 **Stoffe**

Tetrachlorethylen		
EG-Nr. 204-825-9	CAS-Nr. 127-18-4	INDEX-Nr. 602-028-00-4
Anteil	50 - 100 %	
Einstufungskodierungen	Skin Irrit. 2; H315 – Skin Sens. 1; H317 – Eye Irrit. 2; H319 – STOT SE 3; H336 Carc. 2; H351 – Aquatic Chronic 2; H411	

Der Wortlaut der Einstufungskodierungen befindet sich in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise	Arzt konsultieren. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Nach Einatmen	Betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand, künstlich beatmen. Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Mindestens 15 Minuten mit viel Wasser gründlich ausspülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Wegen Aspirationsgefahr Erbrechen vermeiden, Mund mit Wasser ausspülen. Aktivkohle und Natriumsulfat (1 Esslöffel auf 1/4 l Wasser) verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Sofort Arzt rufen.

4.2 **Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2.2 und in Abschnitt 11 beschrieben

4.3 **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 **Löschmittel**

Geeignete Löschmittel

Produkt brennt nicht, daher Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Nicht anwendbar.

5.2 **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Thermische Zersetzung zu Kohlenstoffmonoxid, Phosgen, Salzsäuregas und organischen Spaltprodukten.

5.3 **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe/Nebel/Gas nicht einatmen. Für angemessene Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen**

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

6.3 **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen und als besonders überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Informationen über Schutzmaßnahmen befinden sich in Abschnitt 2.2.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Verwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (TRGS 900 Deutschland)

Tetrachlorethylen	
EG-Nr. 204-825-9	CAS-Nr. 127-18-4
AGW	20 ml/m ³ (ppm) – 138 mg/m ³
Spitzenbegrenzung	
Überschreitungsfaktor	2(II)
Bemerkungen	H, Y, AGS, EU

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (TRGS 903 Deutschland)

Tetrachlorethylen	
EG-Nr. 204-825-9	CAS-Nr. 127-18-4
Parameter	Tetrachlorethylen
BGW	0,4 mg/l
Untersuchungsmaterial	Vollblut
Probenahme-Zeitpunkt	vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen, von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Dämpfe und Brandgase nicht einatmen. Vorbeugender Hautschutz. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät mit Filter A verwenden.

Handschutz Bei Vollkontakt Schutzhandschuhe nach EN 374-2 aus Viton, Schichtstärke 0,7 mm, Durchbruchzeit > 480 min tragen.
Bei Spritzkontakt Schutzhandschuhe nach EN 374-2 aus Nitrilkautschuk, Schichtstärke 0,4 mm, Durchbruchzeit > 240 min verwenden.
Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz Gesichtsschutz und Schutzbrille verwenden, getestet und zugelassen nach behördlichen Standards, wie NIOSH (US) oder EN 166 (EU).

Körperschutz Vollständiger Chemieschutzanzug, die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

8.3 Überwachung der Umweltexposition

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig	Farbe	farblos	Geruch	chlorartig
Schmelzpunkt/Schmelzbereich				ca. - 23	°C
Anfänglicher Siedepunkt/Siedebereich				121	°C
Flammpunkt					Keiner.
pH-Wert		(T = 20 °C)			Nicht anwendbar.
Entzündlichkeit					Nicht anwendbar.
Zündtemperatur					Nicht anwendbar.
Selbstentzündlichkeit					Nicht anwendbar.
Brandfördernde Eigenschaften					Nicht anwendbar.
Explosionsgefahr					Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen		untere			Nicht anwendbar.
		obere			Nicht anwendbar.
Dichte		(T = 20 °C)		1,6	kg/l
Löslichkeit in Wasser		(T = 20 °C)		0,4	g/l
Dampfdruck		(T = 20 °C)		19	hPa
Dampfdichte (Luft = 1)				5,32	
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)					Nicht verfügbar.
Viskosität		(bei T = 20 °C)			Nicht verfügbar.
Lösemitteltrennprüfung					Nicht anwendbar.
Verdunstungszahl (Ether = 1)				8,1	

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 140 °C.

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkali- und Erdalkalimetalle - explosionsartige Reaktion.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nur im Brandfall, siehe Abschnitt 5.2.

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

LD ₅₀ oral (Ratte)	3.005 mg/kg	(OECD Prüfrichtlinie 401)
LC ₅₀ inhalativ (Ratte)	28 mg/l / 6 h	
LD ₅₀ dermal (Kaninchen)	5.000 mg/kg	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Haut (Kaninchen) Ergebnis: Hautreizung - 4 h (OECD Prüfrichtlinie 404)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augen (Kaninchen) Ergebnis: Schwache Augenreizung - 24 h

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

(Maus) Ergebnis: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. (OECD Prüfrichtlinie 429)

Keimzell-Mutagenität

(Hamster) Eierstöcke Ergebnis: negativ

Karzinogenität

Beschränktes Beweismaterial von Studien an Tieren in Bezug auf die Karzinogenität
IARC 2A - Gruppe 2A: Wahrscheinlich krebserzeugend für Menschen.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar.

Sonstige Angaben

Toxizität bei wiederholter Verabreichung (Maus, weiblich) oral
gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
Narkose, Leberschäden und Nierenschäden sind möglich.

Niedrigste Dosis, bei der
390 mg/kg

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fischttoxizität (oncorhynchus mykiss) LC ₅₀	5 mg/l / 96 h
Daphnientoxizität (daphnia magna) EC ₅₀	7,5 mg/l / 48 h
Algentoxizität (skeletonema costatum) EC ₅₀	> 16 mg/l / 7 h
Bakterientoxizität (pseudomonas putida) EC ₁₀	> 45 mg/l / 18 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Aerob - Expositionszeit 28 d Ergebnis: 11 %
Nicht leicht biologisch abbaubar. (OECD- Prüfrichtlinie 301 C)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Lepomis macrochirus - 21 d - 0,00343 mg/l
Biokonzentrationsfaktor (BCF): 49

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringster Mengen in den Untergrund.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach europäischem Abfallkatalog (2008/98/EG). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Nicht über das Abwasser entsorgen.

EU-Abfallschlüssel

07 07 03* Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer
UN 1897

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR/RID TETRACHLORETYLEN
IMDG TETRACHLORETYLENE
IATA Tetrachloroethylene

Tunnelbeschränkungscode (Straße)
(E)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)
6.1 (giftige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe
III (Stoffe mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID	Ja.
IMDG Marine Pollutant	Yes (tetrachlorethylene)
IATA	No.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender
Achtung: Giftige Stoffe

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Nennung in Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
Mengenschwellen für Stoffgruppe E2 beachten.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung)
Nicht anwendbar.

Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen
Anwendbar.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz
Anwendbar.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
Anwendbar.

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz
Anwendbar.

Erstellung	17.06.1997
Überarbeitung	30.07.2015
Ersetzt Fassung vom	12.06.2013
Handelsname	STH 400 Lösefix
Hersteller/Lieferant	TRÄNKNER – CHEMIE Gerd Schreiner GmbH
Seite	7 von 7

Deutsche Vorschriften

Technische Anleitung Luft	Grenzwerte für organische Stoffe nach 5.2.5 beachten.
Wassergefährdungsklasse	WGK 3 (stark wassergefährdend)
Lagerklasse nach TRGS 510	LGK 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Merkblätter M 017, M 040 und M 050 der BG Chemie beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Wortlaut der Einstufungskodierungen nach Abschnitt 3

Skin Irrit. 2; H315	Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2; Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1; H317	Sensibilisierung — Haut, Gefahrenkategorie 1; Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Eye Irrit. 2; H319	Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3; H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Carc. 2; H351	Karzinogenität, Gefahrenkategorie 2; Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Aquatic Chronic 2; H411	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 2; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Hinweise

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist auf Grundlage der geltenden EU-Vorschriften und deutschen Vorschriften erstellt. Es gibt den derzeitigen Stand der Kenntnisse wieder und ist keine vertragliche Zusicherung von Qualitätseigenschaften des Produktes. Diese Angaben dürfen nicht geändert oder auf andere Produkte übertragen werden. Vervielfältigung in unverändertem Zustand ist gestattet.

Abkürzungen

AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe.
AGW	Arbeitsplatz-Grenzwert.
BG Chemie	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.
BGW	Biologischer Grenzwert am Arbeitsplatz.
EU	Europäische Union.
H	Gefahr durch Aufnahme durch die Haut.
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung.
LGK	Lagerklasse.
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe.
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
WGK	Wassergefährdungsklasse.
Y	Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu werden braucht.